

# Teilliquidationsreglement

gültig ab 01. Januar 2025

Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	Allgemeine Bestimmungen und Definitionen .....	3
2.	Voraussetzungen .....	4
3.	Stichtag.....	5
4.	Teilliquidationsbilanz, Freie Mittel und Fehlbetrag.....	6
5.	Anteil an den freien Mitteln .....	6
6.	Anteil an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven .....	7
7.	Verteilplan .....	8
8.	Verfahren .....	9
9.	Kosten .....	10
10.	Inkrafttreten und Änderungen .....	10

Das vorliegende Reglement wird vom Stiftungsrat der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (nachfolgend Stiftung genannt) in Anwendung von Art. 22a und 22c BPVG und Art. 47 und 48 BPVV erlassen.

## **1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen**

- 1.1. Als Stiftung wird die Gesamtheit der Vorsorgeeinrichtung verstanden, sie umfasst das offene und das geschlossene Vorsorgewerk. Wird in diesem Reglement nicht explizit eines der beiden Vorsorgewerke genannt, so gelten die Bestimmungen für die Stiftung, und die Berechnungen erfolgen separat je betroffenes Vorsorgewerk.
- 1.2. Als versicherte Personen werden die aktiv versicherten Personen bezeichnet. Der Versichertenbestand ist die Summe der versicherten Personen.
- 1.3. Als Destinatäre wird die Gesamtheit der versicherten Personen und der Rentenbezüger der Stiftung bezeichnet.
- 1.4. Das Vorsorgekapital entspricht bei aktiven Versicherten der Freizügigkeitsleistung und bei Rentnern dem Deckungskapital.
- 1.5. Rentenbezüger, die dem Abgangsbestand angehören, werden wie die aktiv versicherten Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Dies gilt unabhängig von der Zugehörigkeit zum offenen oder zum geschlossenen Vorsorgewerk (vorbehältlich Ziffer 1.6).
- 1.6. Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung kann der Arbeitgeber entscheiden, ob die dem Arbeitgeber zugehörigen Rentner des geschlossenen Vorsorgewerks in diesem verbleiben oder ob sie zusammen mit den aktiven Versicherten und den übrigen Rentnern an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Im Falle des Verbleibs besteht die Anschlussvereinbarung in Bezug auf die verbleibenden Rentner weiter.
- 1.7. Arbeitgeber die Personal nach Art. 1 Bst. a bis f SBPVG beschäftigen, werden in diesem Reglement für die Ermittlung des Tatbestands einer Teilliquidation und die anschliessende Durchführung als ein einziges (angeschlossenes) Unternehmen betrachtet.
- 1.8. Zum Abgangsbestand zählen die versicherten Personen und Rentenbezüger, die aufgrund des die Teilliquidation auslösenden Vorgangs aus der Stiftung ausscheiden oder bereits ausgeschieden sind.
- 1.9. Der Fortbestand bezeichnet diejenigen versicherten Personen und Rentenbezüger, die nach der Durchführung der Teilliquidation in der Stiftung verbleiben.
- 1.10. Freiwillige Austritte, Kündigungen aus disziplinarischen Gründen oder aus Leistungsgründen von unbefristet angestellten aktiven Versicherten werden für die Ermittlung des Tatbestands der Verminderung der Belegschaft (Ziff. 2.2), nicht jedoch für den Tatbestand der Restrukturierung (Ziff. 2.3) berücksichtigt.

Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer aktiven versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihr keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn die aktive Person selber kündigt, es sei denn der Arbeitgeber weise glaubhaft

nach, dass die Kündigung nicht im Zusammenhang mit der Verminderung der Belegschaft bzw. der Restrukturierung gestanden hat.

## **2. Voraussetzungen**

- 2.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn
- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Unternehmens erfolgt (siehe Ziff. 2.2);
  - b) ein angeschlossenes Unternehmen restrukturiert wird (siehe Ziff. 2.3);
  - c) die Anschlussvereinbarung mit einem Arbeitgeber aufgelöst wird.
- 2.2. Eine Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Unternehmens ist dann erheblich, wenn sie
- a) bei Unternehmen bis und mit 10 versicherten Personen eine Reduktion des Versichertenbestandes um mehr als 60%, mindestens jedoch um 4 Personen
  - b) bei Unternehmen bis und mit 30 versicherten Personen eine Reduktion des Versichertenbestandes um mehr als 40%, mindestens jedoch um 6 Personen
  - c) bei Unternehmen bis und mit 100 versicherten Personen eine Reduktion des Versichertenbestandes um mehr als 16%, mindestens jedoch um 12 Personen
  - d) bei Unternehmen bis und mit 500 versicherten Personen eine Reduktion des Versichertenbestandes um mehr als 10%, mindestens jedoch um 16 Personen
  - e) bei Unternehmen über 500 versicherten Personen eine Reduktion des Versichertenbestandes um mehr als 6%, mindestens jedoch um 50 Personen
- zur Folge hat.

Als für die Verminderung der Belegschaft relevante Personalabgänge gelten sämtliche Austritte von unbefristet angestellten aktiven Versicherten, unabhängig davon ob die Austritte wirtschaftlich, disziplinarisch oder freiwillig motiviert sind. Auch vorzeitige Pensionierungen gelten als relevante Abgänge.

Massgebend ist der Abbau des Versichertenbestandes, welcher sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des betroffenen Arbeitgebers realisiert. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend. Unabhängig davon wird jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres im Vergleich zum 31. Dezember des Vorjahres sowie zum 31. Dezember vor drei Jahren oder, sofern dieses Datum weniger lang zurückliegt, im Vergleich zum Stichtag der letzten Teilliquidation geprüft, ob der Tatbestand der erheblichen Verminderung der Belegschaft vorliegt.

Eine Verminderung der Belegschaft ist auch dann erheblich, wenn sie innerhalb von drei Jahren das Doppelte der Werte gemäss Bst. a bis e beträgt.

- 2.3. Eine Restrukturierung liegt beispielsweise vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des angeschlossenen Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden. Im Falle der Restrukturierung sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, wenn sie

- a) bei Unternehmen bis und mit 10 versicherten Personen eine Reduktion des Versichertenbestandes um mehr als 30%, mindestens jedoch um 2 Personen
  - b) bei Unternehmen bis und mit 30 versicherten Personen eine Reduktion des Versichertenbestandes um mehr als 20%, mindestens jedoch um 3 Personen
  - c) bei Unternehmen bis und mit 100 versicherten Personen eine Reduktion des Versichertenbestandes um mehr als 8%, mindestens jedoch um 6 Personen
  - d) bei Unternehmen bis und mit 500 versicherten Personen eine Reduktion des Versichertenbestandes um mehr als 5%, mindestens jedoch um 8 Personen
  - e) bei Unternehmen über 500 versicherten Personen eine Reduktion des Versichertenbestandes um mehr als 3%, mindestens jedoch um 25 Personen
- zur Folge hat.

Als relevante Personalabgänge gelten nur wirtschaftlich begründete Abgänge inkl. damit im Zusammenhang stehende vorzeitige Pensionierungen. Der Tatbestand der Restrukturierung liegt auch vor, wenn den Personalabgängen wieder Neuanstellungen folgen.

Massgebend ist der Abbau des Versichertenbestandes, welcher sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des betroffenen Arbeitgebers realisiert. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

- 2.4. Auf eine Teilliquidation wird jedoch verzichtet, wenn dadurch weniger als 1% des Vorsorgekapitals aller aktiv Versicherten und Rentner (falls Rentner austreten) aus der Stiftung ausscheiden.

### **3. Stichtag**

- 3.1. Als relevanter Stichtag für die Beurteilung des Tatbestands der Teilliquidation gilt der Monatsletzte nach Abschluss des Zeitrahmens einer erheblichen Verminderung oder einer Restrukturierung. Bei sukzessivem Stellenabbau gilt das Ende der Beobachtungsperiode als relevanter Stichtag. Bei Auflösung von Anschlussvereinbarungen gilt dieses Datum als Stichtag für die Teilliquidation.
- 3.2. Als massgebender Stichtag für die Berechnung des Deckungsgrads und der Vermögensverhältnisse wird jener Bilanzstichtag gewählt, der dem Teilliquidationsstichtag am nächsten liegt. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Jahresrechnung des entsprechenden Geschäftsjahrs.
- 3.3. Sollten sich die Aktiven oder Passiven der von der Teilliquidation betroffenen Vorsorgewerke zwischen Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Übertragung um mehr als 10% verändern, werden die zu übertragenden Mittel (technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven, freie Mittel) entsprechend angepasst.
- 3.4. Ab dem Stichtag der Teilliquidation bis zur Übertragung der Vermögenswerte, werden die Vorsorgekapitalien zum reglementarischen Verzugszinssatz für Freizügigkeitsleistungen verzinst. Alle weiteren Kapitalien werden nicht verzinst.

#### **4. Teilliquidationsbilanz, Freie Mittel und Fehlbetrag**

- 4.1. Massgebend für die Feststellung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages sind die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz und der vom Pensionsversicherungsexperten auf den Bilanzstichtag hin erstellte versicherungstechnische Bericht mit der Teilliquidationsbilanz je Vorsorgewerk.
- 4.2. Die Aktiven der Teilliquidationsbilanz entsprechen dem Vermögen des Vorsorgewerks zu Veräusserungswerten, vermindert um das Fremdkapital wie Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Darlehen der Arbeitgeber sowie allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Die Passiven der Teilliquidationsbilanz bestehen aus dem Vorsorgekapital der Destinatäre, den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven.
- 4.3. Das Vorsorgekapital der Destinatäre setzt sich aus der Summe der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger zusammen. Sofern Personen in die Teilliquidation einzubeziehen sind, die schon vorher aus der Stiftung ausgeschieden sind, ist die Aktivseite um die allenfalls bereits ausbezahlten Freizügigkeitsleistungen und die Passivseite um das für diese Personen erforderliche Vorsorgekapital zu erhöhen.
- 4.4. Die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven richten sich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen. Für den Fortbestand des offenen Vorsorgewerks können zusätzliche Rückstellungen gebildet werden.
- 4.5. Die freien Mittel entsprechen der positiven Differenz zwischen den Aktiven und Passiven der Teilliquidationsbilanz.
- 4.6. Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag bzw. eine Unterdeckung liegt vor, wenn aus der vorerwähnten Berechnung nach Auflösung der Wertschwankungsreserve ein negatives Ergebnis resultiert.
- 4.7. Eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht des betroffenen Arbeitgebers verfällt im Verhältnis des Vorsorgekapitals des Abgangsbestands zum gesamten Vorsorgekapital des angeschlossenen Arbeitgebers, im Maximum bis zur Höhe des versicherungstechnischen Fehlbetrags des Abgangsbestands, an die Stiftung und wird zur Deckung des versicherungstechnischen Fehlbetrags des Abgangsbestands verwendet.

#### **5. Anteil an den freien Mitteln**

- 5.1. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Kein Anspruch auf freie Mittel haben versicherte Personen, die das Unternehmen freiwillig verlassen oder aus disziplinarischen Gründen ausscheiden.
- 5.2. Bei kollektiven Austritten entscheidet der Stiftungsrat, gestützt auf die Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten, über die individuelle oder kollektive Weitergabe der freien Mittel. Für den Entscheid sind die Verhältnisse bei der

aufnehmenden Stiftung massgebend. Es besteht kein Anspruch auf eine individuelle Weitergabe des Anteils an den freien Mitteln.

- 5.3. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens 10 Versicherten gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 5.4. Der Anspruch der in der Stiftung verbleibenden Versicherten auf freie Mittel ist immer ein kollektiver. Auch ein allfälliger Fehlbetrag verbleibt den Versicherten kollektiv.

## **6. Anteil an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven**

- 6.1. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven. Ein Anspruch auf Wertschwankungsreserven besteht nur, sofern anlagetechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen besteht nur, sofern auch entsprechende versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat, gestützt auf die Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten, einen entsprechenden Entscheid zu fällen.
- 6.2. Ein kollektiver Anspruch an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht mit Ausnahme der Auflösung der Anschlussvereinbarung nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.
- 6.3. Der anteilmässige Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven richtet sich nach den Feststellungen des Pensionsversicherungsexperten.

Er ist in dem Masse zu erhöhen oder zu reduzieren, als die austretenden Versicherten mehr oder weniger zur Äufnung der entsprechenden Rückstellungen und Reserven beigetragen haben als die verbleibenden.

Falls im Rahmen der Teilliquidation Teile von versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nicht mehr benötigt werden, dienen diese in erster Linie der Aufstockung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven des verbleibenden Bestandes, welche den Sollwert noch nicht erreicht haben. Übersteigende Beträge sind gemäss Verteilplan aufzuteilen.
- 6.4. Infolge der Teilliquidation zusätzlich benötigte Rückstellungen und Reserven werden in der Teilliquidationsbilanz berücksichtigt, sofern deren Notwendigkeit durch den Experten bestätigt wird.
- 6.5. Bei einer kollektiven Übertragung dürfen beim austretenden Kollektiv zur Verminderung bzw. gänzlichen Aufhebung des Abzugs des Fehlbetrags von der Freizügigkeitsleistung die versicherungstechnischen Rückstellungen angerechnet werden. Dieses Prinzip gilt auch bei austretenden Rentnerbeständen.

- 6.6. In einem Übertragungsvertrag werden Art und Umfang der mitgegebenen Risiken und der entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen und Reserven festgehalten.

## **7. Verteilplan**

- 7.1. Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt in folgenden Schritten:
- 1) Sowohl der Versicherten- als auch der Rentnerbestand werden unterteilt in einen Fortbestand und einen Abgangsbestand;
  - 2) Die freien Mittel werden getrennt für den Versicherten- und den Rentnerbestand proportional zu ihren Vorsorgekapitalien dem Abgangs- und dem Fortbestand zugewiesen.
  - 3) Eine individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu den Vorsorgekapitalien.
- 7.2. Freizügigkeitseinlagen und Einkaufssummen, die bis ein Jahre vor dem Stichtag gemäss Ziff. 3.1 in die Stiftung eingebracht wurden, werden für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln vom vorhandenen Vorsorgekapital abgezogen; innerhalb der gleichen Periode infolge Scheidung übertragene Mittel werden hinzugerechnet.
- 7.3. Beträgt der individuelle Anspruch einer austretenden Person an die freien Mittel weniger als CHF 200.- so erfolgt für diese Person keine Auszahlung.
- 7.4. Die Aufteilung eines allfälligen Fehlbetrags erfolgt nach den gleichen Kriterien wie die Aufteilung von freien Mitteln. Die Freizügigkeitsleistungen der ausscheidenden Versicherten werden um den individuellen Anteil am versicherungstechnischen Fehlbetrag gekürzt.
- 7.5. Die Stiftung kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Stiftung offensichtlich in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz ohne Zinsen aus. Zuviel ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen sind zurückzuzahlen. Die Kasse verzichtet auf Rückforderungen von Beträgen unter CHF 200.- pro Person.
- 7.6. Die Stiftung verzichtet auf eine Kürzung der Freizügigkeitsleistungen der ausscheidenden Versicherten, wenn das angeschlossene Unternehmen für den anteiligen versicherungstechnischen Fehlbetrag aufkommt.
- 7.7. Führt das Ergebnis der Verteilung zu offensichtlich unbilligen Resultaten oder übermässiger Berücksichtigung einer Versichertengruppe, wird der Verteilschlüssel und somit das vorliegende Reglement angepasst und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **8. Verfahren**

- 8.1. Der Stiftungsrat entscheidet nach Anhörung des betroffenen Arbeitgebers darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind und beschliesst deren Durchführung. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, den massgebenden Zeitrahmen, den Stichtag für die Beurteilung des Tatbestands der Teilliquidation sowie den Bilanzstichtag für die Berechnung des Deckungsgrads und der Vermögensverhältnisse festzustellen.
- 8.2. Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements sowie gestützt auf ein Gutachten des Pensionsversicherungsexperten
- die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil;
  - den Fehlbetrag und dessen Zuweisung;
  - den Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, sowie
  - den Verteilplan
- fest. Er hat die Aufsichtsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.
- 8.3. Der Stiftungsrat informiert den von der Teilliquidation betroffenen Personenkreis über den Tatbestand einer Teilliquidation, die Verfahrensschritte und den Verteilplan. Sie weist auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen am Sitz der Stiftung in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan Einsicht zu nehmen. Jeder von der Teilliquidation Betroffene hat das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben. Die Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
- 8.4. Nach Ablauf der Frist gemäss Ziff. 8.3 beurteilt der Stiftungsrat den Sachverhalt anhand der eingegangenen Einsprachen. Er informiert die betroffenen Versicherten innert angemessener Frist erneut über die eingegangenen Einsprachen sowie die Einspracheerledigung und räumt ihnen eine Frist von 30 Tagen ein, innert der sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben können.
- Beschwerdefähige Entscheidungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der FMA-Beschwerdekommision angefochten werden. Gegen den Entscheid der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (Art. 23b BPVG).
- 8.5. Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt, oder
  - keine Überprüfung des Einspracheentscheides durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird, oder
  - die Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist, oder
  - falls einer gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

## **9. Kosten**

Die vollen Kosten für die Durchführung der Teilliquidation werden dem austretenden Kollektiv belastet, soweit dafür kein Vorsorgekapital gekürzt werden muss. Kann keine solche Belastung erfolgen, sind die Kosten vom betroffenen Arbeitgeber zu übernehmen.

## **10. Inkrafttreten und Änderungen**

- 10.1. Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2024 verabschiedet und tritt mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) per 1. Januar 2025 in Kraft.
- 10.2. Dieses Reglement ersetzt das Teilliquidationsreglement der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) vom 1. Januar 2020. Es gilt für alle Teilliquidationstatbestände, deren Voraussetzungen sich nach in Kraft setzen dieses Reglements durch die FMA (30. Januar 2025) erfüllt haben.
- 10.3. Das Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Änderungen treten mit Genehmigung durch die FMA in Kraft.

Präsident Stiftungsrat

Michael Hanke

Vizepräsident Stiftungsrat

Markus Büchel